

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.alb-donau-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Vollständige Satzungen sind unter www.alb-donau-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Haus des Landkreises, Informationsstelle, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Alb-Donau-Kreises vom 25. Oktober 1978 ausser Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, 24. Oktober 2016


Heiner Scheffold
Landrat